

Von der Notbetreuung erfasste Kinder

1. Es werden nur Kinder aufgenommen, deren beide Eltern (oder allein erziehungsberechtigter Elternteil) in folgenden Bereichen beschäftigt sind (kritische Infrastruktur):

- im **Gesundheitswesen**(Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);
- im **Pflegebereich** (Alten-oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);
- in der **Herstellung von medizinischen oder pflegerischen Produkten**;
- in **Behörden**, die für die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche);
- im Bereich des **Katastrophenschutzes** (Technisches Hilfswerk und ähnliche);
- im Einzelfall können in den Schulen Kinder aufgenommen werden, deren Eltern nicht in den ausdrücklich genannten Bereichen tätig sind, sondern in Bereichen von vergleichbarer Bedeutung für die medizinische Versorgung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Es muss ein **Nachweis** des Arbeitgebers über die Beschäftigung in einem der oben genannten Bereiche in der Schule abgegeben werden.

Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind **nicht** an der Notbetreuung teilnehmen.

Ausnahmen sind im **Einzelfall** auch möglich für Bereiche von zentraler Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern oder Diensten.

Über diese Einzelfälle entscheidet die Leitung der Schule oder Kindertageseinrichtung.

2. Es werden Schulkinder bis zur Jahrgangsstufe 6 betreut. Ältere Kinder können an der Notbetreuung **nicht** teilnehmen.

Ausnahmen von der Altersgrenze sind im Einzelfall möglich, wenn ältere Kinder wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen

3. Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

4. Das **Betretensverbot für bestimmte Personen gilt fort**. Soweit nicht strengere Verfügungen gelten, dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr (China, Südkorea, Frankreich, Österreich, Spanien, US),
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.